



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 22. Juli 2019
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2019/0142 (NLE)**

**10658/1/19
REV 1**

**WTO 180
AGRI 355
VETER 42
SAN 324
COTRA 10**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Nr. Komm.dok.:	COM(2019) 297 final/2
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – einer Übereinkunft mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zuweisung eines Teil des Zollkontingents gemäß der Verordnung (EG) Nr. 617/2009 vom 13. Juli 2009 zur Eröffnung eines autonomen Zollkontingents für Einfuhren von hochwertigem Rindfleisch an die Vereinigten Staaten

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2019) 297 final/2.

Anl.: COM(2019) 297 final/2



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 24.6.2019
COM(2019) 297 final/2 –
DOWNGRADED on 16.7.2019

2019/0142 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – einer Übereinkunft mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zuweisung eines Teil des Zollkontingents gemäß der Verordnung (EG) Nr. 617/2009 vom 13. Juli 2009 zur Eröffnung eines autonomen Zollkontingents für Einfuhren von hochwertigem Rindfleisch an die Vereinigten Staaten

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 617/2009 hat die Europäische Union im Einklang mit der Vereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und den Vereinigten Staaten von Amerika und ihrer überarbeiteten Fassung, der überarbeiteten Vereinbarung mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Einfuhr von Rindfleisch von nicht mit bestimmten Wachstumshormonen behandelten Tieren und die erhöhten Zölle der Vereinigten Staaten auf bestimmte Erzeugnisse der Europäischen Union vom 21. Oktober 2013 (im Folgenden das „Zollkontingent“), ein jährliches Zollkontingent¹ für hochwertiges Rindfleisch eröffnet. Die Union und die Vereinigten Staaten haben die überarbeitete Vereinbarung dem WTO-Streitbeilegungsgremium am 14. April 2014 übermittelt.

Im Dezember 2016 haben die Vereinigten Staaten Maßnahmen ergriffen, um für bestimmte EU-Erzeugnisse im Zusammenhang mit dem Streitbeilegungsverfahren EG - Maßnahmen betreffend Fleisch und Fleischprodukte (Hormone) (DS26) („EG-Hormone“) erneut erhöhte Zölle einzuführen. Das Verfahren für die Wiedereinführung von Zöllen wurde auf Antrag der US-amerikanischen Rindfleischindustrie eingeleitet, die Bedenken hinsichtlich der Anwendung des Zollkontingents geäußert hatte.

Um zu verhindern, dass für bestimmte EU-Erzeugnisse erneut erhöhte Zölle eingeführt werden, haben die Europäische Union und die Vereinigten Staaten gemäß Artikel IV Absatz 1 Buchstabe b der überarbeiteten Vereinbarung Konsultationen über die Anwendung der überarbeiteten Vereinbarung durchgeführt, wobei die Vereinigten Staaten die Zuweisung eines Teils des gemäß der überarbeiteten Vereinbarung eröffneten Zollkontingents verlangten.

Es liegt im Interesse der Union, den Vereinigten Staaten einen Teil des Zollkontingents zuzuweisen, damit beide Vertragsparteien letztlich zu einer einvernehmlichen Lösung im WTO-Streitbeilegungsverfahren DS26 gelangen können, die dem WTO-Streitbeilegungsgremium mitzuteilen ist.

Am 19. Oktober 2018 ermächtigte der Rat die Kommission, im Namen der Union Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Anwendung des Zollkontingents aufzunehmen, um den Vereinigten Staaten im Hinblick auf eine endgültige Beilegung der WTO-Streitsache DS26 einen Teil des Zollkontingents zuzuweisen. Diese Verhandlungen wurden erfolgreich abgeschlossen.

Darüber hinaus ermächtigte der Rat die Kommission, bezüglich der Zuweisung des Zollkontingents an die einzelnen Länder – im Einklang mit den geltenden WTO-Vorschriften, soweit erforderlich – die Zustimmung anderer wichtiger Lieferländer zu erlangen. Zur Einhaltung des Artikels XIII Absatz 2 des GATT sollte die das Zollkontingent zuweisende Partei bei der Zuweisung eines Zollkontingents an die Lieferländer die Zustimmung aller wichtigen Lieferländer zur Zuweisung der Zollkontingentsteile erlangen. Um sicherzustellen, dass die Zuweisung des derzeitigen Zollkontingents nach Ländern den WTO-Verpflichtungen der EU entspricht, muss die EU daher die Zustimmung der übrigen wichtigen Lieferanten im Rahmen des Zollkontingents (Australien, Uruguay und Argentinien) einholen. Entsprechend

¹ Verordnung (EG) Nr. 617/2009 des Rates vom 13. Juli 2009 zur Eröffnung eines autonomen Zollkontingents für Einfuhren von hochwertigem Rindfleisch (ABl. L 182 vom 15.7.2009, S. 1).

holte die Kommission die Zustimmung der wichtigen Lieferländer ein und erhielt in Form von Annahmeschreiben, die am 10., 20. und 31. Mai 2019 eingingen, deren schriftliche Zustimmung zu der Zuweisung eines Teils des Kontingents an die Vereinigten Staaten.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich**

Entfällt.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Entfällt.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Artikel 207 Absatz 3 und Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v AEUV

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Angesichts der ausschließlichen Zuständigkeit der Union im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik nicht anwendbar (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e AEUV).

- **Verhältnismäßigkeit**

Entfällt.

- **Wahl des Instruments**

Eine internationale Übereinkunft ist das geeignete Instrument für die Zuweisung eines Teils des Zollkontingents an die Vereinigten Staaten.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Entfällt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Keine.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – einer Übereinkunft mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zuweisung eines Teil des Zollkontingents gemäß der Verordnung (EG) Nr. 617/2009 vom 13. Juli 2009 zur Eröffnung eines autonomen Zollkontingents für Einfuhren von hochwertigem Rindfleisch an die Vereinigten Staaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 3 und Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit dem Beschluss 2019/XXX/EU des Rates wurde die Übereinkunft mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zuweisung eines Teils des Zollkontingents für hochwertiges Rindfleisch an die Vereinigten Staaten von Amerika gemäß der überarbeiteten Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union über die Einfuhr von Rindfleisch von nicht mit bestimmten Wachstumshormonen behandelten Tieren und die erhöhten Zölle der Vereinigten Staaten auf bestimmte Erzeugnisse der Europäischen Union (2014) – vorbehaltlich ihres Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – im Namen der Union unterzeichnet.
- (2) Die Übereinkunft sollte im Namen der Union genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Übereinkunft mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zuweisung eines Teils des Zollkontingents für hochwertiges Rindfleisch an die Vereinigten Staaten von Amerika gemäß der überarbeiteten Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union über die Einfuhr von Rindfleisch von nicht mit bestimmten Wachstumshormonen behandelten Tieren und die erhöhten Zölle der Vereinigten Staaten auf bestimmte Erzeugnisse der Europäischen Union (2014) wird hiermit im Namen der Union geschlossen.

Der Wortlaut der Übereinkunft ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*